

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

**IM
JuM**

Einsatz von so genannten „Trojanern“ durch die baden-württembergischen Ermittlungsbehörden

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und wenn ja in wie vielen Fällen die baden-württembergischen Ermittlungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz in den letzten fünf Jahren technische Überwachungssoftware im Rahmen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie im Rahmen der Tätigkeit der Verfassungsschutzämter auf Computern von Dritten ohne deren Wissen eingesetzt haben;
2. wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage sie das jeweils getan haben bzw. welche Rechtsgrundlagen für ein solches Vorgehen überhaupt bestehen;
3. wenn ja, wie die Software jeweils auf den Rechner der Verdachtsperson gekommen ist;
4. wie sie das diesbezügliche Vorgehen der bayerischen Sicherheitsbehörden, welches dem Urteil des Landgerichts Landshut vom 20. Januar 2011 zugrunde lag (Az: 4 Qs 346/10), nämlich das Aufspielen der Software im Zuge einer Sicherheitskontrolle am Flughafen durch die Zollbehörden unter vorgeschobenen Gründen, aus ihrer Sicht rechtlich bewertet;
5. welche Daten die Behörden im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software jeweils erhoben haben und welche sie mit der vorhandenen Software zusätzlich hätten technisch erheben können;
6. ob sie generell eine so genannte „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ für von § 100a Strafprozessordnung gedeckt ansieht und wie bei einer solchen technisch sichergestellt wird, dass lediglich „Telekommunikation“ überwacht wird, nicht aber weitere Daten auf dem Computer des Betroffenen ausgespäht werden (z. B. durch getaktetes Erstellen von „Screenshots“, Fernsteuerung einer „Webcam“ etc.);
7. ob die baden-württembergischen Ermittlungs- und/oder Verfassungsschutzbehörden eine solche Überwachungssoftware in ihrem Besitz haben, die zur Durchführung einer „Quellen-TKÜ“ und/oder einer Online-Durchsuchung geeignet ist (und falls ja, mit Angabe der Anzahl der Varianten, der Kooperationen mit anderen Bundesländern zur Verwendung der Software und der Ersteller der Software);
8. falls eine eigene Überwachungssoftware nicht vorgehalten wird: ob es Kooperationsvereinbarungen oder andere Abreden mit anderen Bundesländern oder dem Bund gibt, nach denen entsprechende technische Maßnahmen dort angefordert oder angeregt und deren Ergebnisse an das Land mitgeteilt werden können und ob solche Daten bereits für Verfahren in Baden-Württemberg Verwendung gefunden haben;
9. wie sie rechtlich die möglichen Sicherheitslücken einschätzt, die durch eine private Erstellung eines solchen Trojaners im Auftrag von Ermittlungsbehörden bestehen und ob technisch für die Ermittlungsbehörden auszuschließen ist, dass durch entsprechende Gestaltung der Software gesammelte Daten auch an Dritte gelangen können.

11.10.2011

Dr. Goll, Dr. Rülke, Dr. Kern, Glück, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Nach aktuellen Diskussionen über den Einsatz von „Bundestrojanern“ stellt sich die Frage, wie die Landesregierung die Situation in Baden-Württemberg bezüglich des Einsatzes solcher Software bewertet. Die Behörden des Landes dürfen sich nicht über rechtliche Rahmenbedingungen hinwegsetzen – nicht im präventiven Bereich und erst recht nicht im repressiven Bereich.

In Bayern liegt durch das Landgericht Landshut bereits eine gerichtliche Entscheidung darüber vor, dass das Erstellen eines „Screenshots“, also eines Bildschirmfotos in kleinen Abständen und eine Übertragung an die Ermittlungsbehörden nicht von der Regelung des § 100a StPO gedeckt ist.

Es wird erwartet, dass die Landesregierung diese Rechtsauffassung teilt und alles dafür tut, dass sich Ermittlungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz an die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen halten!